

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Offenburger Wochenblatt. 1819-1838 1821**

50 (15.12.1821)

# Stenburger Wochenblatt.

Mit Großh. Badischem



gnädigstem Privilegium.

Nro. 50.

Samstag, den 15. Dezember,

1821.

## Kreisdirektorial-Bekanntmachungen.

(K. D. Nro. 19781.) Verbot der Anwendung schädlicher Mineral- und Pflanzen-Stoffe zum Färben der Conditorei und Zuckerwaaren, und des Verkaufs derselben.

1.) Man findet sich veranlaßt, die Anwendung schädlicher Mineral- und Pflanzen-Farben, namentlich des Gummitguts, des Grünspans, des Auripigments, der arsenikalischen Schmalte, oder so genannten blauen Farbe, der Mennige, des Zinnobers, des Berliner- oder Eisenblaus, und der metallischen Farben überhaupt, zum Färben der verschiedenen Gattungen von Conditorei und Zuckerwaaren den Conditoren und Zuckerbäckern, und den Verkauf derselben, sowohl diesen, als den, mit dergleichen Waaren handelnden Kaufleuten zu verbieten.

2.) Statt der obbenannten schädlichen Farben werden den Conditoren u. Zuckerbäckern vorgeschrieben, und zwar:

- a.) Zum Gelbfärben: Safran, Saflor, Kurkume, auch eine Infusion der Ringelblume.
- b.) Zum Rothfärben: Die Säfte von den Kirschen, Saurachbeeren, Himbeeren, so wie einer Abkochung von Fernambuk, Cochenille und Klapperrosen.
- c.) Zum Blaufärben: Keiner Indigo und Lakmus, Blauholz.
- d.) Zum Grünfärben: Saftgrün, oder eine Mischung des Schüttgelbs mit reinem Indigo, oder eine Abkochung der Ringelblume mit reinem Indigo.
- e.) Zu Gold- und Silber-Farben: Nur ächtes Gold, und ächtes Silber.

3.) Diejenigen Conditoren und Zuckerbäcker, welche sich zum Färben ihrer Conditorei und Zuckerwaaren nicht der im §. 2. sondern der im §. 1. benannten Farben künftig bedienen haben nicht allein die Confiskation der mit schädlichen Farben gefärbten Waaren, sondern auch eine den Umständen, und den daraus entstehenden üblen Folgen angemessene Strafe zu gewärtigen. — Dieselbe besteht mindestens in einer Geldbuße von zehn Gulden, und steigt nach Verhältniß des angerichteten Schadens.

4.) Hiernach haben sich auch auswärtige Conditoren und Zuckerbäcker, so wie die mit dergleichen Waaren in den diesseitigen Landen handelnden auswärtigen Kaufleute genau zu richten.

5.) Vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, darf kein Conditor, Zuckerbäcker und Handelsmann, Zuckerwaaren verkaufen, welche mit den im §. 1. benannten schädlichen Farben gefärbt sind, bei Vermeidung der im §. 3. angedrohten Strafen.

6.) Die Physikate haben über die Befolgung dieser Verordnung bei eigener Verantwortung zu wachen, und sich von der Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der angewendeten Farben bei den in ihrem Sanitäts-Bezirk zum Verkauf bestimmten Conditorei- und Zuckerwaaren, besonders bei solchen, die sich durch sehr lebhaftere Farben auszeichnen, durch Anordnung chemischer Untersuchungen in der Orts-Apothek zu überzeugen, und im ersten Fall dem betreffenden Amt sogleich die Anzeige zu machen, welche letzteres auf die schädlichen Waaren ungesäumt Beschlag zu legen, die Sache unter Zuziehung des Physikats genau zu untersuchen, und sofern aus der Untersuchung sich die Thatsache so herstellt, daß das Maas der zu erkennenden Strafe die Amtsgewalt der Bezirks-Aemter nicht übersteigt, das Erkenntniß selbst zu ertheilen, andernfalls aber die Akten an die höhere Polizei-Instanz oder Justiz-Stelle einzusenden hat.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1821.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Vorstehendes Verbot wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß und genauen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Offenburg, den 12. Dezember 1821.

Großherzogliches Direktorium des Kinzig-Kreises.

K i r n.

vdt. Bucheisen.

(K. D. Nro. 19146.) Die Beherbergung der Fremden betreffend.

Durch hohen Erlaß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9. November d. J. Nro. 12731. ist verfügt worden: die unterm 9. November 1819 Nro. 13656. erlassene, auf augenblickliche Umstände berechnet gewesene, Verordnung, nach welcher Fremde, die in Privathäusern und in Wirthshäusern logiren, bei Vermeidung einer verschärften Strafe angezeigt werden sollen, seye nicht mehr als motivirt zu betrachten, und sich in allen hieher gehörigen Fällen nach der Landes-Verordnung von 1810. Regierungs-Blatt Seite 171 zu benehmen; welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Offenburg, den 1. Dezember 1821.

Großherzogliches Direktorium des Kinzig-Kreises.

K i r n.

vdt. Gylser.

## Obrigkeithliche Bekanntmachungen.

### Schulden-Liquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidation derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Offenburg.

(2) zu Ortenberg, an den in Gant erkannten Nebbauer Jakob Wieser, auf Mittwoch den 2. Jenner 1822 Vormittags 9 Uhr, vor dem Theilungs-Commissar im Kronenwirthshause zu Ortenberg.

(3) zu Ortenberg, an die in Gant erkannte Ehefrau des Bürgers Mathias Riefer, Agatha geborne Häftele, auf Freitag den 21. Dezember d. J. vor der Theilungs-Commission im Kronenwirthshause daselbst.

(1) Offenburg. [Bekanntmachung.] Für den Priester Steingard zu Oberkirch ist Franz Kav. Fliclinger zu Offenburg als Vermögenspfleger aufgestellt, ohne dessen Zuzug und Beiwirkung mit gedachtem Priester keine auf das Vermögen des Letztern eine Wirkung äusernde verbindliche Handlung eingegangen werden kann. Offenburg, den 7. Dezember 1821.  
Großherzogliches Oberamt.

## Kauf-Anträge.

(1) Offenburg. [Fahrrisversteigerung.] Dien-  
stags den 17. dieses, Vormittags 9 Uhr werden in  
der Behausung der Philipp Hundtschen Eheleute dahier  
folgende Fahrnisse öffentlich versteigert werden; als:  
Schreinerwerk, Fuhr- und Bauerngeschirr, und  
2 Zugpferde. Wozu man die Liebhaber einladet.  
Offenburg, den 12. Dezember 1821.  
Großh. Oberamts-Revisorat.

(2) Obernesselried. [Hofgut Versteigerung.]  
Das den Joseph Ganterischen Kindern von Obernes-  
selried zustehende Bauernhofgut, bestehend in einer  
einstöckigen Behausung, samt Keller, mit Scheuer,  
Stallung und Hofraithe, zu Obernesselried, neben Jos.  
Benzgen Erben und Martin Brei,  
1<sup>2</sup> Feuch Aekern in verschiedenen Abtheilungen,  
4 Lauen 2 und ein halb Viertel Matten, und  
1 Viertel Wosch,  
zusammen angeschlagen zu 4480 fl. — wird Freitags  
den 21. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr im  
Kronenwirthshause zu Obernesselried unter anneh-  
baren Zahlungssterminen mit Ratifikations-Vorbehalt  
und mit dem öffentlich versteigert werden, daß sich  
auswärtige Steigerer mit legalen Zeugnissen ihrer Ver-  
mögensverhältnissen auszuweisen haben.

Wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Offenburg, den 2. Dezember 1821.

Großh. Oberamts-Revisorat.

(2) Offenburg. [Holzversteigerung.] Samstag  
den 22. d. M. werden in den herrschaftl. Waldungen  
des Gengenbacher Forstes gegen 150 Klafter Buchen-  
und Lannen-Holz auf dem Stocke an den Meist-  
bietenden versteigert. Dieses wird unter dem Be-  
merken zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die  
Liebhaber an jenem Tage früh 9 Uhr in dem Wirths-  
hause zu Einach in der Vogtei Schwaibach sich ein-  
zufinden, die nähere Bedingungen zu vernehmen und  
sich ohne Ausnahme mit einem sichern Bürgen zu ver-  
sehen haben. Offenburg, den 5. Dezember 1821.  
Großh. Forst-Inspektion.

(3) Dinglingen. [Waldverkauf.] Durch hohe  
Verfügung des hochpreisl. Ministeriums der Finanzen  
(Oberforst Commission) vom 7. d. M. Nro. 5376. ist  
verordnet worden, den herrschaftlichen Schneid-Wald  
im Dinglinger Pann nochmals, und zwar in einzelnen  
Abtheilungen zu versteigern. Es wird daher zu jeder-  
manns Nachricht bekannt gemacht, daß dieser Wald  
welcher 323 Morgen, 2 Viertel, 1 Ruthe im Maas  
hält und mit 1358 Stück haubaren, theils Holländer-  
Bau- u. Brennholz Eichen, übrigen mit gemischtem  
Unterholz von verschiedenem Alter bis zu 30 Jahren  
wohl bestanden ist, bis Donnerstag den 20. Dezember  
d. J. Morgens 9 Uhr zu Dinglingen in der Sonne

in 15 Abtheilungen wie solche durch Richt-Stätte be-  
reits von einander abgefordert sind, öffentlich versteigert  
werden wird. Die Steigbedingnisse können auf Ver-  
langen in der hiesigen Oberforstamts-Kanzlei einge-  
sehen, oder entferntern Liebhabern bekannt gemacht  
werden. Mahlberg, den 22. November 1821.  
Großherzogl. Oberforst-Amt.

## Bekanntmachungen.

## Theater-Anzeige.

Sonntags den 16. Dezember 1821 wird im Saale  
zum römischen Kaiser in Offenburg aufgeführt:  
Die Rosen des Herrn von Malesherbes.  
Ländliches Gemälde in 1 Akt, von Kogebue.

Hierauf folgt:

Die beiden Antons,

oder:

Der lustige Gärtner.  
Komische Oper in 2 Aufzügen, Musik von Schack.  
Der Anfang ist um 7 Uhr.

(1) Kehl. [Die Brodlieferung der dasigen Gar-  
nison betreffend.] In Gemäßheit hohen Kriegs-Mini-  
sterial-Beschlusses vom 5. d. M. Nro. 12141. soll die  
Brodlieferung für die hiesige Garnison vom 1. Jenner  
k. J. an, auf 3 oder 6 Monate, gegen Geld oder  
Fruchtabgabe zur Steigerung gebracht werden. Man  
hat hierzu Donnerstag den 20. Dezember d. J. Nach-  
mittags um 2 Uhr bestimmt, und ladet die Steigerer  
hiemit ein, an besagtem Termin im Gasthause zum  
Kehfuß in Kehl ihre Gebote zu Protokoll zu geben.  
Die Bedingnisse sind täglich bei unterzogener Stelle  
einzusehen. Kehl, den 12. Dezember 1821.  
Großherzogl. Commandantschaft.

(2) Offenburg. [Verkauf Anzeige.] Aus freier  
Hand sind zu verkaufen: Pferde, Chaise, Wagen,  
Pflug, eiserne Egge, Kühe, &c. Auskunft hierüber  
bei Verleger dieses Blattes.

(2) Offenburg. [Logisvermiethung.] In der  
Gerbergasse Nro. 111. ist ein Logis, bestehend in 4  
Zimmern, Küche, Speicher und Keller, zu vermiethen  
und kann bis 1. Februar bezogen werden.

(2) Offenburg. [Logisvermiethung.] In einem  
honetten Hause an der Hauptstraße ist ein großes  
heizbares Zimmer mit oder ohne Meubles zu ver-  
miethen; auch kann auf Verlangen die Kost mit in-  
Alford gegeben werden. Ausgeber dieses sagt von wem.

(3) Offenburg. [Wein-Verkauf.] Es sind  
mehrere Ohmen achter rother Wein vom Jahr 1819  
zu verkaufen; wo, sagt Ausgeber dieses Blattes.

R ä t h s e l - K r e b s .

Man schleppt mich von Vornen, der Menschheit zur Schand,  
In Schaaren als Sklav über Meer ans Land,  
Ich werd' in Europa nur selten geseh'n;  
An mir begieng Spanien einst große Vergeh'n.  
Doch rückwärts kannst du mich wohl überall finden,  
Einst straft' ich mit Fluthen der Sterblichen Sünden.  
Ich steige vom Himmel zur Erde herab  
Und find' in Gewässern und Boden mein Grab.

Br.

E o g o g r i p h .

Wie heißt der Stand, der ehemals beritten  
Zreu seinem Lehensherrn ins Feld gezogen ist?  
Das Thier, das sich zum Favoriten  
Der Donnergott erkieszt?  
Das größte unsrer Längenmaasse,  
Das fünfzehn Meilen in sich schließt?  
Wo ruht im Feld Soldat und Hase?  
Was treibt der reiche Mühlenbach?  
Wer unterlag beim ersten Menschenmorde?  
Was ist im Menschenkörper die Aorte?  
Und was dein letztes Schlafgemach?  
Wie heißt der Bundel, den nach Schocken  
Der Bauersmann zur Scheune fährt?  
Was ist der Chimborasso, Montblanc, Brocken?  
Was wird, bevor man ihn verzehrt,

Von Koch und Köchinnen dem Hasen abgezogen?  
Durch welcheshieres Flug und Schrei  
Hat einst der Augurn Junft Leichtgläubige betrogen?  
Welch Flüsschen streift an Erfurt hart vorbei?  
Weißt du hierauf Bescheid zu geben,  
Der Lettern kurze Litanei  
Zu lichten, ordnen, zu verweben,  
So wird dir ohne Zauberei  
Ein extrafester Ort vor Augen schweben,  
Nur wende deinen Blick hin zur Türkei.

Kirchenbuchs-Auszüge.

G e b o r n e .

Den 2. Dezember. M. A. Elisabetha Barbara,  
Vater: Jos. Weissenbach, Bürger u. Wagnermeister.

Den 6. Dezember. Nikolaus August; Vater:  
Thaddäus Braunstein, Bürger und Wundarzt.

Den 8. Dezember. Maria Anna; Vater: Jakob  
Kornmayer, Bürger und Webermeister.

Den 10. Dezember. Karl Nikasius; Vater: Franz  
Michael Bühler, Bürger und Kronenwirth.

G e s t o r b e n e .

Den 1. Dezember. Die verwittibte Maria Anna  
Napp, geb. Gschellin; 78 Jahre alt.

Den 11. Dezember. Katharina Gerner, 38 Jahre  
alt; Ehefrau des Herrn Kasimir Riggler, Kreis-  
Direktorial: Registrators.

Frucht - Brod - und Fleisch - Preise.

Frucht- Preise.	S a m s t a g v. 7. Dez.		D i e n s t a g v. 11. Dez.		Fleisch - Tare v. 24. Nov.		B r o d - T a r e vom 11. Sept.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
1 Viertel							Das Pf.	kr.	Weißbrod:	kr.
Waizen . . .	9	—	6	—	9	—	6	—	6 Loth für . . .	1
Halbwaizen . . .	4	48	4	12	4	48	4	12	12 Loth für . . .	2
Korn . . . . .	3	24	—	—	3	30	—	—	Halbweiß: 2 1/2 für . . .	6
Gerst . . . . .	3	36	—	—	3	36	—	—	ditto 4 1/2 für . . .	12
Welschkorn . . .	3	36	—	—	4	—	—	—	Schwarz: 2 1/2 für . . .	4
Haber 7 S. . .	2	30	—	—	2	30	—	—	ditto 4 1/2 für . . .	8

(Wiktualien - Preise.) Rindschmalz 20 kr. Schweineschmalz 16 kr. Butter 13 kr. 4 Eier für 6 kr.

Herausgegeben, gedruckt und verlegt von Andreas Pasch. Preis: vierteljährig 24 kr.